

© DRSC e.V	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	54. IFRS-FA / 03.11.2016 / 16:30 – 17:30 Uhr
TOP:	06 – IFRS 2 Amendment: EFRAG Indossierungsempfehlung
Thema:	Rückmeldungen zur Indossierungsempfehlung
Unterlage:	54_06_IFRS-FA_Indoss_IFRS2_Amend_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
54_06	54_06_IFRS-FA_Indoss_IFRS2_Amend_CN	Cover Note
54_06a	54_06a_IFRS-FA_Indoss_IFRS2_Amend_DEA	Entwurf der EFRAG Indossierungsempfehlung
54_06b	54_06b_IFRS-FA_Indoss_IFRS2_Amend_ES	Fragebogen zur Auswirkungsstudie

Stand der Informationen: 28.10.2016.

2 Ziele der Sitzung

- 2 Der IFRS-FA wird über die Rückmeldungen zum Entwurf der EFRAG Indossierungsempfehlung (im Folgenden auch mit „DEA“ bezeichnet) informiert. Ferner soll der IFRS-FA
- Entscheiden, ob das DRSC einen eigenen Fragebogen/eine eigene Stellungnahme bei EFRAG einreicht und
 - falls ja, über dessen bzw. deren Inhalt befinden.



3 Stand des Projekts

- 3 Der IASB hat am 20. Juni 2016 Änderungen an IFRS 2 veröffentlicht. Gegenstand der Änderungen sind Klarstellungen in Bezug auf
- 1) die Behandlung von Ausübungsbedingungen bei der Bewertung der zu erfassenden Verbindlichkeit im Rahmen von in bar erfüllten anteilsbasierten Vergütungstransaktionen (*cash-settled Share-based Payments (SBP)*),
 - 2) die Bilanzierung von in Eigenkapitalinstrumenten erfüllten anteilsbasierten Vergütungstransaktionen (*equity-settled SBP*) mit sogenannten Nettoerfüllungsvereinbarungen (*net settlement features*) sowie
 - 3) die Bilanzierung von *cash-settled* SBP, deren Bedingungen nach Beginn der Erdienungsperiode geändert werden und die infolgedessen ab dem Änderungszeitpunkt als anteilsbasierte Vergütungen mit Erfüllung durch Eigenkapitalinstrumente klassifiziert werden.
- 4 EFRAG hat am 7. Oktober 2016 den Entwurf der Indossierungsempfehlung (siehe Unterlage **54_06a**) sowie den zugehörigen Fragebogen für die Auswirkungsstudie (siehe Unterlage **54_06b**) herausgegeben. Die Frist für Rückmeldungen an EFRAG endet am 10. November 2016.
- 5 Das DRSC hat die beiden vorstehend genannten Unterlagen an die DAX 30-Unternehmen und weitere Interessenten weitergeleitet, mit Bitte um Rückmeldung bis zum 7. November 2016. Zum Redaktionsschluss dieser Unterlage hat das DRSC bereits eine Rückmeldung erhalten. Über weitere bis zum 3. November eingehende Rückmeldungen wird der IFRS-FA während der Sitzung ggf. durch eine Tischvorlage informiert.

4 Inhalt der Regelung zu *Net settlement features*

- 6 Gemäß der neuen Regelung in IFRS 2 sind *equity-settled* SPB in ihrer Gesamtheit als *equity-settled* zu bilanzieren, wenn
- die Transaktion ohne das Merkmal der Nettoerfüllung ebenfalls als *equity-settled* zu klassifizieren wäre und
 - das Unternehmen mit dem Vergüteten die Nettoerfüllung, bedingt durch eine steuerrechtliche Pflicht zum Abführen der Lohnsteuer oder ähnlichem, in den Konditionen des Vergütungsplans vereinbart hat.
- 7 In Teilen der Unternehmenspraxis wird bei der Ermittlung der Anzahl einzubehaltender Eigenkapitalinstrumente vom Spitzensteuersatz des Vergüteten ausgegangen, um auch in der Lage zu sein, einen sehr hohen Lohnsteuerbetrag abführen zu können, falls dies erforderlich werden sollte. Nachdem die tatsächlich vom Unternehmen abzuführende Lohnsteuer (oftmals ein niedrigerer Betrag als der Maximalbetrag) ermittelt und auch in passender Höhe abgeführt worden ist, erfolgt die Zahlung eines Ausgleichsbetrags vom Unternehmen an den Vergüteten. Ein ver-



gleichbarer Sachverhalt ergibt sich, wenn sich der abzuführende Lohnsteuerbetrag aufgrund des Werts der Eigenkapitalinstrumente nicht exakt abbilden lässt (sogenannte *broken shares*).

- 8 Textziffer 33H b) des geänderten IFRS 2 beinhaltet eine Einschränkung des Anwendungsbereichs. Danach ist die Neuregelung nicht anwendbar auf einbehaltene Eigenkapitalinstrumente, deren Wert höher ist, als die abzuführende Lohnsteuer. Der Wert der zu viel einbehaltenen Eigenkapitalinstrumente muss dann als separate, in bar erfüllte anteilsbasierte Vergütungstransaktion behandelt werden, sobald der Vergütete eine der Differenz entsprechende Bar-Kompensation erhält. Tz. 33H b) hat folgenden Wortlaut:

The exception in paragraph 33F does not apply to:

any equity instruments that the entity withholds in excess of the employee's tax obligation associated with the share-based payment (ie the entity withheld an amount of shares that exceeds the monetary value of the employee's tax obligation). Such excess shares withheld shall be accounted for as a cash-settled share-based payment when this amount is paid in cash (or other assets) to the employee. (Hervorh. im Original)

5 Bisherige Aktivitäten des DRSC im Zuge des Indossierungsprozesses

- 9 Der IFRS-FA hat festgestellt, dass diese Regelung einige Unternehmen vor praktische Herausforderungen stellt, da bestimmte Vergütungstransaktionen nunmehr in einen *equity-settled*- und in einen *cash-settled*-Teil aufzuspalten sind. Dies würde die Absicht des IASB konterkarieren, insbesondere mit der Klarstellung zu *net settlement features* Anwendungserleichterungen zu schaffen. Grundsätzlich betroffen sind nach IFRS berichtende Unternehmen, die aktienbasierte Vergütungsmodelle mit Erfüllung in Eigenkapitalinstrumenten anwenden.
- 10 Die oben beschriebene Einschränkung des Anwendungsbereichs war im Entwurf der Änderungen an IFRS 2 (ED/2014/5) vom November 2014 nicht enthalten. Dennoch hatte das DRSC in seinen Stellungnahmen vom März 2015 (betreffend den Standardentwurf) gegenüber dem IASB und EFRAG betont, dass solche Ausgleichzahlungen die einheitliche Klassifizierung als *equity-settled* SBP nicht behindern sollten.
- 11 Nach der Verabschiedung des Standards startete das DRSC eine Konsultation, um die Ansichten der Anwendungspraxis in Deutschland zu eruieren. Es wurde gefragt, ob die Regelung in Tz. 33H b) aus Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten sachgerecht sei, oder ob damit das erklärte Ziel des IASB, Anwendungserleichterungen zu schaffen, ggf. konterkariert würde. Die Rückmeldungen, die dem IFRS-FA in seiner Sitzung im Juli 2016 vorgestellt wurden, waren sehr unterschiedlich und ergaben damit kein einheitliches Meinungsbild.
- 12 In der Juli-Sitzung befasste sich der IFRS-FA außerdem mit einem Buchungsbeispiel, welches der Mitarbeiterstab des IASB für den Fall entwickelt hatte, dass der Wert der einbehaltenen Eigenkapitalinstrumente höher ist, als die Zahlung an die Finanzbehörden. In diesem Beispiel



wurde die Ausgleichszahlung an den Vergüteten aufgrund zu viel einbehaltener Eigenkapitalinstrumente wie folgt bilanziert:

- Die zum *grant-date Fair Value* bewerteten (zu viel einbehaltenen) Eigenkapitalinstrumente werden dem Eigenkapital entnommen.
- Die Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Vergüteten – diese entspricht den zu viel einbehaltenen Eigenkapitalinstrumenten bewertet zum *settlement Fair Value* – wird als Verbindlichkeit erfasst.
- Die Differenz wird in der Ergebnisrechnung erfasst.

- 13 Allerdings sind weder dieses Beispiel noch sonstige über die Anforderung der Tz. 33H b) hinausgehende Hilfestellungen im geänderten IFRS 2 enthalten.
- 14 Ferner stellte der Fachausschuss fest, dass die Anforderung in Tz. 33H b) zwar grundsätzlich auch unter Wesentlichkeitsaspekten betrachtet werden muss, im Zusammenwirken mit IAS 24 *Angaben zu nahestehenden Personen* eine Wesentlichkeitsschwelle für die Angabe der Vergütung von Personal in Schlüsselpositionen jedoch deutlich geringer einzuschätzen ist bzw. gar nicht existiert. Aus diesem Grund war der IFRS-FA zu der Ansicht gelangt, dass die Ausgleichszahlung im Zahlungszeitpunkt in jedem Fall separat als *cash-settled* SBP zu bilanzieren sein könnte, auch wenn der Effekt im Vergleich zu Ergebnisrechnung und Bilanz unwesentlich erscheint. Damit wäre das Ziel, Anwendungserleichterungen zu schaffen, nicht erreicht.
- 15 Auf Beschluss des IFRS-FA wurden die in den Tz. 10 bis 13 dieser Unterlage erläuterten Aspekte EFRAG TEG im August 2016 schriftlich mitgeteilt; dabei wurde explizit auf „*significant operational challenges*“ hingewiesen, die sich für einige betroffene Unternehmen ergeben werden. Das Schreiben enthielt darüber hinaus die Empfehlung an TEG, sich mit zwei Fragestellungen nochmals zu befassen:
- Welche Wesentlichkeitsgrenze ist nach Ansicht der TEG-Mitglieder im Zusammenhang mit IAS 24 anzuwenden?
 - Wie positioniert sich TEG zu dem Buchungsbeispiel des IASB Mitarbeiterstabs?

6 Aktuelle Entwicklungen im Indossierungsprozess

- 16 In Reaktion auf das Schreiben des DRSC an EFRAG wurde in den DEA (Appendix 3, Tz. 15ff, siehe auch Unterlage **54_06a**) ein entsprechender Abschnitt eingefügt:

15. However, EFRAG considers that the cost reliefs provided to preparers by Amendment 2 (*net settlement features, d. Verf.*) may in some cases be limited by the requirement to separately account for any amount retained in excess of the statutory tax obligation as cash-settled plan. For preparers that did not previously separately account for such features, increased costs may even be incurred.
16. EFRAG observes that this situation may typically arise in jurisdictions where the individual income tax rate of each employee is progressive and has to be approximated at the time the award is net settled; or when the number of the instruments withheld has to be rounded up by an entity to avoid broken



shares. In such circumstances entities may commonly deduct shares with a fair value in excess of the ultimate statutory tax obligation, and in due course remit this excess in cash to the employee. Preparers that previously accounted for the entire award as equity-settled would need to change their accounting policy in accordance with the Amendments, subject to materiality considerations.

Questions for Constituents

17. Do Constituents agree with EFRAG assessment that the cost relief provided by Amendment 2 may be limited, or costs even increased, in the circumstances described in paragraphs 15 and 16? Please explain why or why not.

Conclusion about the cost for preparers

18. Overall, EFRAG's initial assessment is that the Amendments, taken together, are likely to result in insignificant one-off costs for preparers. The Amendments are also likely to result in insignificant ongoing cost for users and for most preparers. However the cost relief provided by the Amendments may be limited, for some preparers, or costs even be increased by the requirement to separately account for any amount retained in excess of the statutory tax obligation as cash-settled plan.

17 Ferner wird im Fragebogen für die Auswirkungsstudie (Unterlage **54_06b**, dort in Tz. 6) ebenfalls auf den ggf. höheren Aufwand auf Seiten der Ersteller aufgrund der Vorgabe in Tz. 33H b) hingewiesen:

6. The results of the initial assessment of costs are set out in paragraphs 12 and 18 of Appendix 3 of the accompanying Draft Letter to the European Commission regarding endorsement of the Amendments. To summarise, EFRAG's initial assessment is that the Amendments, taken together, are likely to result in insignificant one-off costs for both users and preparers. The Amendments are also likely to result in insignificant ongoing costs for users and for most preparers. However the cost relief provided by the Amendments may be limited for some preparers, or costs even be increased by the requirement to separately account for any amount retained in excess of the statutory tax obligation as cash-settled plan.

Do you agree with this assessment?

Yes No

7 Ansicht des DRSC zu den anderen beiden Änderungen an IFRS 2

18 Neben den Klarstellungen zu *net settlement features* hat der IASB mit den Änderungen an IFRS 2

- die Behandlung von Ausübungsbedingungen bei der Bewertung der im Rahmen von *cash-settled* SBP zu erfassenden Verbindlichkeit sowie
- die Bilanzierung von *cash-settled* SBP, deren Bedingungen nach Beginn der Erdienungsperiode geändert werden und die infolgedessen ab dem Änderungszeitpunkt als *equity-settled* SBP klassifiziert werden



geregelt. Die letztlich verabschiedeten Änderungen entsprechen inhaltlich denen, die mit dem Standardentwurf ED/2015/4 vorgeschlagen wurden.

- 19 In seiner Stellungnahme an den IASB auf den Standardentwurf hatte sich das DRSC im Grundsatz positiv zu diesen Änderungen geäußert.

8 Inhalt der Rückmeldungen auf den DEA und weiteres Vorgehen

- 20 In der bis zum Redaktionsschluss dieser Unterlage vorliegenden Rückmeldung stimmt das stellungnehmende Unternehmen den Ausführungen von EFRAG im Fragebogen zur Auswirkungsstudie zu. Weitere Ausführungen sind nicht gemacht worden.
- 21 Das DRSC hatte – wie in Tz. 13 erwähnt – gegenüber EFRAG seine Besorgnis ausgedrückt, dass die Regelung in Tz. 33H b) in bestimmten Fällen zu einem höheren Aufwand auf Seiten der Ersteller führen wird. Sollte sich der IFRS-FA dazu entscheiden, einen eigenen Fragebogen an EFRAG zu senden, erscheint es konsistent, diese Ansicht auf diesem Wege zu bekräftigen.

Fragen an den IFRS-FA

1. Soll das DRSC sich an der Auswirkungsstudie beteiligen und/oder eine eigene Stellungnahme zum DEA abgeben?
2. Falls ja:
 - a) Soll das DRSC seine bereits im August gegenüber TEG geäußerte Ansicht bekräftigen?
 - b) Wie sollen die anderen Fragen des Fragebogens zur Auswirkungsstudie beantwortet werden?